Allgemeine Verkaufsbedingungen der PreZero Stoffstrom Management GmbH

1. Allgemeine Bedingungen, Geltungsbereich, Hierarchie

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäfte der PreZero Stoffstrom Management GmbH, PreZero Holz GmbH sowie für sämtliche Gesellschaften, an denen die PreZero Deutschland KG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich am Kapital beteiligt ist.

1.2 Diese AVB gelten ausschließlich für alle von PreZero angebotenen Leistungen, insbesondere die Lieferung bzw. Bereitstellung, den Transport von Abfall, Wertstoffen und Materialien jeglicher Art.

1.3 Von den AVB abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt PreZero nicht an, es sei denn, PreZero hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die vorbehaltlose Leistungserbringung von PreZero oder die Entgegennahme von Zahlungen durch PreZero bedeuten kein Anerkenntnis abweichender oder ergänzender allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, auch wenn PreZero diesen nicht explizit widerspricht.

1.4 Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Verträgen, diesen AVB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

1.5 Der Vertrag gilt spätestens dann auf Basis dieser AVB als geschlossen, wenn PreZero das Angebot des Vertragspartners verbindlich angenommen bzw. bestätigt hat.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Verkäufer/Lieferant (im Folgenden: „PreZero") im Sinne dieser AVB ist ihr Verwender, der die Abfälle, Wertstoffe und Materialien jeglicher Art liefert bzw. übergibt.

2.2 Käufer/Abnehmer im Sinne dieser AVB ist der jeweilige Vertragspartner, dem die vom Verkäufer/Lieferant gelieferten Abfälle, Wertstoffe und Materialien jeglicher Art angenommen werden.

2.3 Der Begriff des **Abfalls** im Sinne dieser AVB entspricht dem gesetzlich definierten Abfallbegriff (§ 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – in der jeweils gültigen Fassung) und umfasst auch Wertstoffe und Materialien (im Folgenden: „Abfall").

2.4 Verwertung ist jedes Verfahren im Sinne der geltenden gesetzlichen europäischen und nationalen Bestimmungen, als dessen Hauptergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

2.5 Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.

2.6 Befördern von Abfällen ist jeder gewerbsmäßige Transport von Abfällen.

2.7 Recycling im Sinne dieser AVB ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

3. Lieferung - Bereitstellung - Annahme - Gefahrübergang - Auslandsverbringung

3.1 Die Lieferung durch PreZero erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten und erst nach dispositiver Abstimmung mit dem Käufer.

3.2 Verzögert sich die Lieferung am vereinbarten Anlieferort, so hat der Käufer etwaige Mehrkosten von PreZero zu tragen, sofern PreZero kein Verschulden an der Verzögerung trägt.

3.3 Die Eingangswiegung hat ausschließlich auf einer behördlich geeichten Waage zu erfolgen. Der Käufer wird PreZero den Wiegebeleg unverzüglich zur Verfügung stellen.

3.4 Bei der Bereitstellung der Abfälle durch PreZero hat der Käufer alle erforderlichen Transportpapiere, insbesondere auch Anhang 7 bei grenzüberschreitenden Transporten, mitzuführen bzw. seinem beauftragten Transportunternehmen in der vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. PreZero ist bei Übernahme der Abfälle eine entsprechende Kopie auszuhändigen.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Abfalls geht mit Beladung des LKW auf den Käufer über.

3.6 Nimmt der vom Käufer bestimmte Anlieferort die Abfälle nicht an, so werden sich beide Parteien schnellstmöglich über die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3.7 Gibt der Käufer nach Rückfragen keine, eine verspätete oder undurchführbare Anweisung oder ist er nicht erreichbar, darf PreZero nach eigenem Ermessen im Auftrag des Käufers handeln. In diesem Fall hat der Käufer sämtliche Kosten eines Weiter- oder Rücktransportes oder einer Zwischenlagerung des Abfalls zu tragen.

3.8 Im Fall von Verbringung ins Ausland hat der Käufer alle nationalen und internationalen Gesetze und Verordnungen eigenverantwortlich einzuhalten und sicherzustellen. Auf Aufforderung von PreZero hat der Käufer dies in angemessener Art und Weise nachzuweisen.

4. Reklamation

4.1 Der Käufer hat den Abfall unverzüglich zu überprüfen und spätestens innerhalb eines Arbeitstages vorab telefonisch und zusätzlich in Textform zu reklamieren, falls die vereinbarten Spezifikationen nicht eingehalten worden sind.

4.2 Die Reklamation hat mit entsprechenden Nachweisen in Form von Fotos oder Analysen zu erfolgen.

4.3 Nach Ablauf der Frist gemäß 4.1 ist keine Reklamation bezüglich der Spezifikation mehr möglich, der Abfall gilt somit als vereinbarungsgemäß.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 PreZero hat das Recht, sich zur Erfüllung der vereinbarten Leistung eines Dritten zu bedienen.

5.2 Eine Weiterveräußerung des Abfalls an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PreZero zulässig.

5.3 Die Abfälle werden „gekauft wie gesehen", eine Gewährleistung für eine bestimmte Qualität oder Verwendbarkeit der Abfälle für die Zwecke des Käufers wird ausdrücklich nicht übernommen. Eine Haftung wird diesbezüglich ausdrücklich ausgeschlossen.

5.4 Der Käufer hat PreZero den jeweiligen Endverwerter der Abfälle zu benennen und alle Verwertungsnachweise unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung des Endverwerters ist nur in Abstimmung und nach Zustimmung von PreZero zulässig.

5.5 Der Käufer wird PreZero sämtliche Dokumente zur Führung des Mengenstromnachweises gemäß Regelungen der VerpackV unaufgefordert binnen 4 Wochen nach Lieferung bzw. Bereitstellung des Abfalls zur Verfügung stellen

6. Lieferzeiten - Höhere Gewalt

6.1 Zeitangaben (bspw. Uhrzeiten) für Leistungen von PreZero sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin schriftlich zugesagt und von PreZero bestätigt wurde.

6.2 Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Brand, Pandemie, Energiemangel, Maschinenbruch, Arbeitskampf (Streik und Aussperrung), behördliche Anordnungen oder Transportschwierigkeiten berechtigen PreZero, die Leistungstermine bis zur Beendigung der höheren Gewalt aufzuschieben, ohne dass PreZero hierdurch in Verzug gerät. Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien

zum Rücktritt und bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistungen berechtigt.

6.3 Betriebsstörungen berechtigen PreZero auch, ihre Leistungsverpflichtung durch (Teil-) Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise zu beenden.

7. Preise – Rechnungsstellung – Eigentumsvorbehalt - Reverse Charge (Tauschähnlicher Umsatz)

7.1 Die vereinbarten Preise sind in der Regel Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Preise sämtliche von PreZero angebotenen Leistungen.

7.2 Sämtliche Preise sind bis Vertragsschluss freibleibend. Im Vertrag genannte Entsorgungspreise sind die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Konditionen. Sollten sich die vereinbarten Preise während der Laufzeit des Vertrages unvorhergesehen ändern, werden beide Parteien versuchen, eine einvernehmliche Lösung bzgl. einer Preisanpassung herbeizuführen.

7.3 Das Eigentum an dem Abfall geht erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer über bzw. im Fall von nicht werthaltigen Abfällen mit Bereitstellung bei PreZero bzw. Annahme am vereinbarten Anlieferort.

7.4 Der Käufer hat Wartezeiten, vergebliche An- und Abfahrten sowie den damit verbundenen Mehraufwand in Bezug auf Personal und Verbrauch zu bezahlen, es sei denn, der Käufer hat dies nicht zu vertreten.

7.5 Mündliche Auskünfte von PreZero sind stets unverbindlich, sofern sie nicht in Textform bestätigt werden.

7.6 Die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes („reverse Charge") sind beiden Parteien bekannt und werden eingehalten.

8. Rechnungsversand - Gutschriften - Zahlungsbedingungen - Verzug - Aufrechnung - Zurückbehaltung

8.1 PreZero versendet seine Rechnungen entweder in elektronischer Form oder in Papierform. Mit Beauftragung stimmt der Käufer dem Erhalt der Rechnungen auch per E-Mail im PDF-Format zu.

8.2 Sollte PreZero Rechnungen oder Gutschriften vom Käufer erhalten, in elektronischer Form oder in Papierform. Mit Beauftragung stimmt der Käufer dem Versand der Rechnungen oder Gutschriften auch per E-Mail im PDF-Format zu.

8.3 Die Rechnungen bzw. Gutschriften von PreZero sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, aus einem ggf. auf der Rechnung bzw. Gutschrift abgedruckten Zahlungsziel ergibt sich ein anderes Fälligkeitsdatum. Auch in letzterem Fall ist die Rechnung bzw. Gutschrift ohne jeden Abzug zahlbar.

8.4 Im Falle des Verzugs berechnet PreZero die gesetzlichen Verzugszinsen. Darüber hinaus ist PreZero gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB berechtigt, für eine fällige Entgeltforderung bei Verzug des Käufers, der kein Verbraucher ist, eine Pauschale in Höhe von 40 Euro geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt PreZero vorbehalten. Wenn der Käufer Kaufmann ist und es sich für Käufer und PreZero um ein Handelsgeschäft handelt, ist PreZero zudem berechtigt, einen Zinssatz von 5 % p.a. auf fällige Beträge ab Fälligkeit bis zum Verzugseintritt zu berechnen.

8.5 Diese Zahlungsbedingungen gelten unbeschadet etwaiger Reklamationen. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entsprechend entscheidungsreif, unbestritten oder von PreZero anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung/Gegenrecht des Käufers und die Forderung von PreZero rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

8.6 Selbst wenn nicht ausdrücklich Vorkasse vereinbart ist, ist PreZero berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung vorzunehmen, wenn Umstände bekannt werden, die zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers führen.

9. Konzernverrechnung und Abtretungsverbot

9.1 Bei Forderungen des Käufers gegen eine zu PreZero gehörende Gesellschaft ist PreZero berechtigt, sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aufzurechnen, die dieser gegen den Käufer oder mit dem Käufer verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zustehen. Die zu PreZero gehörenden Gesellschaften sind insofern Gesamtgläubiger, die Konzerngesellschaften des Käufers Gesamtschuldner dieser Forderungen.

9.2 Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von einer anderen Seite Zahlungen in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung gerechnet.

9.3 PreZero Gesellschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf ihren Briefbögen oder Rechnungsbögen als »ein PreZero Unternehmen« bezeichnen.

9.4 Sicherheiten des Käufers, die zugunsten PreZero bzw. einer der zu PreZero gehörenden Gesellschaft bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller PreZero Gesellschaften.

9.5 Der Käufer ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen PreZero nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung berechtigt.

10. Laufzeit - Kündigung

10.1 Sollte nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart sein, beträgt die Laufzeit der Vereinbarung grundsätzlich einen (1) Monat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. PreZero ist u.a. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der Käufer eine fällige Rechnung oder Gutschrift auch nach zweifacher Mahnung nicht vollständig und in angemessener Zeit zahlt oder sich seine Zahlungsmoral merklich verschlechtert, der Käufer wiederholt gegen wesentliche Pflichten der Vereinbarung verstößt, gegen eine der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Verdacht eines Gesetzesverstoßes besteht.

11. Haftung

11.1 Es ist alleinige Sache des Käufers, durch geeignete Maßnahmen in seinem Einflussbereich die ordnungsgemäße Abwicklung der von PreZero durchzuführenden Leistungen zu gewährleisten. Für Schäden, die durch unbefugtes Bestellen, Unterschreiben oder anderes unautorisiertes Handeln von Personen im Einflussbereich des Käufers entstehen, haftet der Käufer selbst.

11.2 Auf Schadensersatz haftet PreZero – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PreZero dagegen nur:

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen dürfen); in diesem Fall ist die Haftung von PreZero auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß des vorstehenden 11.3 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden PreZero nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

11.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß 11.3 gilt dagegen nicht, soweit PreZero oder die Personen, deren Verschulden PreZero nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

11.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß der 11.3 und 11.4 gelten ebenfalls nicht, soweit eine Haftung kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz).

11.7 Eine weitergehende Haftung als vorstehend durch PreZero oder der Personen, deren Verschulden PreZero nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

11.8 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Compliance - Datenschutz

Beide Parteien handeln in ihrem eigenen Verantwortungsbereich gemäß sämtlicher, einschlägiger gesetzlicher und untergesetzlicher Bestimmungen. Weitere Informationen zur Verantwortung von PreZero einsehbar unter: https://prezero.de/ueber-prezero/unsere-verantwortung

Die allgemeinen Hinweise zur Datenverarbeitung der PreZero sind zu beachten und einsehbar unter: https://prezero-international.com/datenschutz?hidebanner=true

13. Teilunwirksamkeit und Schriftformerfordernis

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden oder enthalten diese AVB eine Lücke, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, wie es dem von den Parteien bei Vertragsabschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Nebenabreden und Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AVB müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Von dieser Vereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Für alle sich aus Vertragsschlüssen zwischen PreZero und dem Käufer ergebenden Verpflichtungen gilt der Geschäftssitz von PreZero als Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Stand Dezember 2023